



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

§. 59.

IV. Vorschriften über Verhaftung, Vorführung und Festnahme von Personen durch die Polizeimannschaft.

a) Von der Vornahme von Verhaftungen auf Grund richterlicher Befehle.

1.

Die Polizeimannschaft hat die von den Gerichten erlassenen Verhaftsbefehle möglichst rasch und sicher zu vollziehen.

Es macht keinen Unterschied, ob die Verhaftsbefehle von den Gerichten der Polizeimannschaft zum Vollzuge besonders zugestellt oder ob sie öffentlich ausgeschrieben und an alle Civil- und Militärbehörden mit dem Ersuchen um deren Vollstreckung gerichtet werden.

2.

Die von den Gerichten erlassenen Verhaftsbefehle enthalten, gleichviel ob sie der Polizeimannschaft zum Vollzuge besonders zugestellt oder öffentlich ausgeschrieben werden, außer dem Befehle zur Verhaftung einer bestimmten Person und außer der amtlichen Fertigung

- 1) den Namen oder sonst eine genaue Bezeichnung der zu verhaftenden Person;